

(2) Der Schrottbeauftragte der Republik kann den Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche das Recht einräumen, in Einzelfällen bis zur Höchstgrenze von 50 kg Umschmelzgenehmigungen für Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen zu erteilen.

§ 19

(1) Die Umschmelzgenehmigung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt über den Kontingenträger zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) In dem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, daß

- a) der bis zum Tage der Antragstellung angefallene Nichteisenmetall-Schrott bis auf die für die Umschmelzung benötigte Menge an den Schrotthandel abgeliefert wurde,
- b) der für die Umschmelzung vorgesehene Schrott im eigenen Betrieb angefallen ist und bei der Erfüllung des Schrottaufkommensplanes unberücksichtigt bleibt,
- c) nur die reparaturbedürftigen Teile umgeschmolzen werden und anderer Nichteisenmetall-Schrott nur in der Menge beigegeben wird, die zur Wiederher-

■ **Stellung der reparaturbedürftigen Teile erforderlich ist.**

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des Kontingenträgers, daß der Bedarf anderweit nicht gedeckt werden kann, die erteilten Plankontingente dem Zeitsoll entsprechend voll realisiert worden sind und innerhalb seines Bereiches aus Lager- oder Überplanbeständen kein Material umgesetzt werden kann,
- b) die Erklärung des Umschmelzbetriebes, daß er zur Durchführung des Umschmelzens bereit ist und
 - dies seine planmäßige Produktion nicht beeinträchtigt.

(4) Der Antrag bedarf mit Ausnahme der Anträge der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks der bestätigenden Gegenzeichnung durch den Schrottbeauftragten des Betriebes und den unmittelbar übergeordneten Schrottbeauftragten.

§ 20

(1) Umschmelzgenehmigungen werden nur erteilt:

- a) für Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen, wenn dieser Bedarf zu Beginn eines Planungszeitraumes nicht erkennbar war und daher nicht geplant werden konnte,
- b) für den nicht zu planenden Bedarf der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks an **Reparaturmaterial**,
- c) für Reparaturen von Akkumulatoren,
- d) für Formen aus Nichteisenmetall,
- e) für alte graphische Metalle,
- f) zur Wiederherstellung von Kulturgütern.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c ist außerdem Schrott der gleichen Sorte und Menge an den Schrotthandel abzuliefern. Die Schrottablieferungsbescheinigung ist dem Antrag auf Umschmelzgenehmigung beizufügen.

(3) Die Umschmelzgenehmigung ist keine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Material, das einem Verwendungsverbot unterliegt.

(4) Die Umschmelzbetriebe dürfen nur das in der Umschmelzgenehmigung bezeichnete Material annehmen und die Antragsteller das Material nur für den in der Umschmelzgenehmigung angegebenen Zweck verwenden.

§ 21

(1) Der Schrottbeauftragte der Republik hat eine Durchschrift jeder Umschmelzgenehmigung den zuständigen Kontingenträgern monatlich zu übersenden.

(2) Die Kontingenträger haben den durch die Umschmelzungen gedeckten Bedarf bei der Erteilung von Kontingenten an die betreffenden Bedarfsträger zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Bei dem Bezug von Akkumulatoren hat der Verbraucher die nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren gleichen Metallinhaltes binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware an den Schrotthandel oder einen zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betrieb abzuliefern. Er erhält dafür den gesetzlichen Schrottpreis. Bei dem Bezug stationärer Akkumulatoren beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme. Die Art der Ablieferung ist vorher von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Ist der Verkäufer der neuen Akkumulatoren zur Annahme der nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren nicht berechtigt, so hat der Verbraucher innerhalb von 4 Tagen nach der Ablieferung dem Verkäufer die besonders gekennzeichnete Bescheinigung des Schrotthandels oder eines zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betriebes vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Akkumulatoren für Erstausrüstungen geliefert werden.

Abschnitt VII

Schrottprämien

§ 23

(1) Für die Ablieferung von Sammelschrott erhalten die Berechtigten außer dem Schrottpreis eine Prämie.

(2) Den Schrottbeauftragten nach § 6 Abs. 2 Buchstaben c, e und f können bei der Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes ihres Bereiches Prämien gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Prämienzahlung und die Höhe der Prämien sind in der Prämienordnung festgelegt.

Abschnitt VIII

Nutzmaterial

§ 24

(1) Nutzmaterial (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) darf nicht verschrottet werden.

(2) Die Anfallstellen und der Schrotthandel haben Nutzmaterial auszusortieren und unter Beachtung der Bestimmungen über die Maschinen- und Materialvermittlung der Nutzung zuzuführen.

(3) Die Anfallstellen und der Schrotthandel haben ihren Arbeitern (Lohnempfängern) Prämien für das Aussortieren von Nutzmaterial zu zahlen. Die Prämie beträgt 12 DM je Tonne Nutzmaterial. Sie ist für jedes volle Kilogramm innerhalb von 2 Wochen nach dem Verkauf aus dem Erlös zu zahlen.